

Ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen für Saisonstellplätze Camping Loodsmansduin

Diese ergänzenden Bedingungen sind ein Bestandteil der Recron-Bedingungen

1. A. Die Benutzung von Saisonstellplätzen ist auf den Zeitraum 27. März 2025 bis 26. Oktober 2025 beschränkt. Am Ende des vereinbarten Zeitraums endet der Vertrag von Rechts wegen, ohne dass dieser gekündigt werden muss. Der Zugang zum Saisonstellplatz außerhalb dieses Zeitraums ist nicht erlaubt.
- B. Die Zuweisung eines Saisonstellplatzes erteilt nie das Recht auf denselben Stellplatz in einem folgenden Mietzeitraum. Der Saisonstellplatz wird vom Parkmanager zugewiesen, wobei die Wünsche des Mieters möglichst berücksichtigt werden.
2. A. **Mitberechtigt** zur Nutzung des Saisonstellplatzes sind der Partner des Mieters (die Person, mit der der Mieter verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt) und die zur Familie des Mieters gehörenden einwohnende Kinder, falls sie das Alter von 21 Jahren nicht erreicht haben. Familienmitglieder müssen sich als solche ausweisen können.
- B. **Mitbenutzer** (höchstens 6 Personen) dürfen sich auch auszuweisen.
- C. **Übrige Benutzer** des Saisonstellplatzes hat der Mieter spätestens eine Woche vor der Ankunft schriftlich bei der Abteilung Reservierungen anzumelden. Diese Abteilung behält sich das Recht vor, um bestimmte Personen nicht als Benutzer zu akzeptieren. In diesem Fall wird der Mieter darüber rechtzeitig schriftlich informiert. Ferner haben sie sich bei den der Ankunft beim Empfang zu melden und auszuweisen. Die geschuldete Campinggebühr sowie auch die geschuldete Kurtaxe sind vom Benutzer bei der Ankunft zu bezahlen. Alleinreisende Jugendliche unter 18 Jahren werden nicht zugelassen.
- D. Es dürfen höchstens 6 Personen gleichzeitig auf dem Saisonstellplatz übernachten.
3. Der Parkmanager des Campinggeländes oder dessen Mitarbeiter können jederzeit einen Ausweis verlangen. Sämtliche Anwesenden auf dem Saisonstellplatz müssen sich ausweisen können.
4. A. Ein Saisonstellplatz darf von einer einzigen Campingunterkunft mit einem kleinen Zusatzzelt von höchstens 4 m² besetzt werden.
- B. Die Campingunterkunft hat nach Beurteilung des Betriebsleiters in einem guten Wartungszustand zu verkehren und darf weder bei den übrigen Gästen Missfallen erregen noch dem Ansehen des Geländes schaden.
- C. Die Aufstellung eines Wohnwagens bzw. einer Campingunterkunft darf nicht länger als 7,5 Meter (einschl. Deichsel) und nicht weiter als 5,20 Meter (einschl. Vorzelt/Vordach) sein.
- D. Wenn die Hauptcampingunterkunft, vom Gelände entfernt worden ist, behält sich der Freizeitunternehmen das Recht vor, um diesen Platz nachträglich an Drittpersonen zu vermieten, ohne dass daraus ein Anspruch auf Vergütung oder Rückerstattung für den Mieter entsteht.
- E. **Auto:** Ein zum Saisonstellplatz gehörendes Auto darf bei dem Platz oder auf dem vorgegebene bestimmte Geteilte geparkt werden.
- F. **Haustier:** Am Stellplatz sind höchstens zwei Hunde erlaubt. Pro Hund wird ein zusätzlicher Betrag in Rechnung gestellt. Hunde sind auf dem Camping immer anzuleinen, auch bei der Campingunterkunft. Kot ist immer zu entfernen.
- G. **Barbecue:** Wegen der Brandgefahr ist Grillen nur dann erlaubt, wenn ein gasbetriebener oder elektrischer Grill benutzt wird
- H. Es ist ausschließlich mit einer im Voraus erteilter schriftlicher Zustimmung des Parkmanagers erlaubt, irgendeinen Bau an der Campingunterkunft oder darum herum anzubringen.
- I. **Sachen umher der Wohnwagen:** Es ist nicht erlaubt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Parkmanager Camping Loodsmansduin auf dem Gelände zu graben, Bäume zu schlagen oder Sträucher zu stutzen, Gärten anzulegen, Antennen anzubringen, Zäune oder Trennungen zu errichten, Veranden zu bauen, erhöhte Fliesenböden oder Gebäude oder andere Einrichtungen, egal welcher Art, bei auf, unter dem Wohnwagen oder um der Wohnwagen herum anzubringen bzw. zu bauen.
- J. Ausnahmen oder spezifische Wünschen aller Bestimmungen der Arikel 4A bis zum 4I werden nur dann durchgeführt nach Anhörung und Zustimmung des Parkmanager Camping Loodsmansduin. Jeder Antrag wird individuell betrachtet werden. Für andere Sachen hier nicht erwähnt ist vorherige Abstimmung und schriftliche Zustimmung des Parkmanager Camping Loodsmansduin benötigt.
5. Der Saisonstellplatz dient grundsätzlich der Benutzung durch den Mieter und seine/ihre Familie. Die gelegentliche Vermietung ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 2 erlaubt.
6. Nach dem Tod des Mieters kann der Vertrag auf schriftliches Gesuch auf den Namen des Partners übertragen werden. Zugleich ist es möglich, den Vertrag auf den Namen eines der Kinder zu übertragen.
7. A. Spätestens am letzten Tag des vereinbarten Mietzeitraums ist der Saisonstellplatz zu räumen. Vom Mieter oder Mitbenutzern des Saisonstellplatzes zurückgelassene Gegenstände werden unmittelbar nach Ablauf der Mietdauer auf Kosten des Mieters entfernt.
- B. Eine Überwinterung von Campingunterkünften ist nicht möglich.
8. A. Die Anweisungen der Geschäftsführung, der Parkmanager bzw. des Personals sind jederzeit zu befolgen.
- B. Es gelten die auf dem Campinggelände gültigen Verhaltensregeln.